-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.03.2002

3. Instanz

Datum	18.06.2003

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 27. MÃ¤rz 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend ihres Promotionsstudiums Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Halbwaisenrente hat.

Die am 10. April 1975 geborene KlÃ¤gerin nahm im Jahre 1993 ein Studium der Politikwissenschaften an der UniversitÃ¤t L. auf. Ihre Mutter, die in der Rentenversicherung der Angestellten versichert war, starb am 10. Juli 1995. Die Beklagte erkannte der KlÃ¤gerin daraufhin das Recht auf eine Halbwaisenrente und monatliche ZahlungsansprÃ¼che ab 1. August 1995 zu.

Mit "Schreiben" vom 10. Januar 2000 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass sie die Rentenzahlung mit Ablauf des Monats Januar 2000 einstelle. Nachdem die

KlÃ¤gerin den Nachweis vorgelegt hatte, dass sie am 27. Januar 2000 ihre letzte Leistung im Rahmen der MagisterprÃ¼fung erbracht habe und die Magisterurkunde ihr bis Ende Februar 2000 ausgehÃ¤ndigt werde, teilte die Beklagte ihr im Bescheid vom 16. Februar 2000 mit, dass die Waisenrente Ã¼ber den Einstellungsmonat hinaus weitergezahlt werde, und zwar befristet bis zum 29. Februar 2000.

Im April 2000 nahm die KlÃ¤gerin ein Promotionsstudium an der UniversitÃ¤t L. auf. Nachdem sie unter Hinweis auf das Urteil des BFH vom 9. Juni 1999 (VI R 92/98) beantragt hatte, ihr fÃ¼r die Dauer des Promotionsstudiums Halbwaisenrente zu zahlen, lehnte die Beklagte diesen Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, ein Anspruch auf Waisenrente nach Â§ 48 SGB VI bestehe nicht, weil fÃ¼r die Dauer des Promotionsstudiums keine Schul- oder Berufsausbildung vorliege (Bescheid vom 12. Mai 2000). Den Widerspruch wies die Beklagte zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 3. November 2000).

Das SG hat die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin "weiter" Halbwaisenrente zu gewÃ¤hren (Urteil vom 28. September 2001). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das SG-Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. MÃ¤rz 2002). Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt worden, dass die KlÃ¤gerin nach der Studienordnung das Studium der Politikwissenschaften mit der Magister-PrÃ¼fung abgeschlossen habe. Das anschlieÃ□ende Promotionsstudium stelle nach der Rechtsprechung des BSG keine Berufsausbildung dar und begrÃ¼nde deshalb keinen Waisenrentenanspruch. Die von der KlÃ¤gerin angefÃ¼hrte Rechtsprechung des BFH zum (steuerrechtlichen) Kindergeld sei im Rahmen des Â§ 48 SGB VI nicht anzuwenden. Die Zielrichtung des Kindergeldes stimme nicht mit der Zielrichtung der Halbwaisenrente Ã¼berein. Diese habe den Zweck, die durch den Tod des Elternteils ausgefallene Unterhaltsleistung zu ersetzen. FÃ¼r die Zeit der Promotionsvorbereitung kÃ¶nne aber nur unter besonderen UmstÃ¤nden zivilrechtlich Unterhalt verlangt werden.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung des Â§ 48 SGB VI. Sie trÃ¤gt vor, der Begriff der Berufsausbildung im Sinne dieser Norm sei weit zu fassen. Hierunter falle auch die DurchfÃ¼hrung eines Promotionsstudiums. Dieses sei unabdingbare Voraussetzung fÃ¼r die AusÃ¼bung bestimmter Berufe, insbesondere wenn eine wissenschaftliche Laufbahn eingeschlagen werde. Damit seien die Kriterien erfÃ¼llt, die der erkennende Senat in seinem Urteil vom 31. August 2000 (B 4 RA 5/00 R) aufgezeigt habe. Zwar habe der 10. Senat des BSG (Urteil vom 27. September 1994, 10 RKg 1/93; Urteil vom 9. Mai 1995, 10 RKg 15/94) die Auffassung vertreten, ein Promotionsstudium sei grundsÃ¤tzlich keine Ausbildung. Diese Entscheidung habe jedoch KindergeldansprÃ¼che betroffen und damit den Begriff der Ausbildung im Sinne des BKGG. Eine Ã□bertragung auf das Rentenrecht sei nicht uneingeschrÃ¤nkt geboten. Im Ã□brigen habe sich die Zweckrichtung des Kindergeldes seit dem 1. Januar 1996, also nach Erlass der genannten Entscheidungen, geÃ¤ndert. Unter Zugrundelegung der zum neuen Kindergeldrecht ergangenen Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 9. Juni 1999, VI R 92/98) hÃ¤tte das LSG eine Berufsausbildung und damit den Rentenanspruch bejahen mÃ¼ssen. Soweit der erkennende Senat in dem Urteil vom 31. August 2000 die Rechtsprechung des BFH nicht fÃ¼r einschlÃ¤gig gehalten habe, sei der

Sachverhalt in der dortigen Entscheidung (Anerkennung eines Auslandsaufenthaltes als Ausbildung) mit dem vorliegenden nicht zu vergleichen. DarÃ¼ber hinaus gebiete der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz, das Promotionsstudium als Ausbildung anzusehen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 27. MÃ¤rz 2002 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 28. September 2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das angefochtene Berufungsurteil sei rechtlich nicht zu beanstanden.

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet.

Mit der Revision begehrt die KlÃ¤gerin die monatliche Zahlung von Halbwaisenrente fÃ¼r die Dauer ihres Promotionsstudiums. Gegen den insoweit ablehnenden Verwaltungsakt im Bescheid vom 12. Mai 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. November 2000 wendet sie sich zulÃ¤ssig in einer Kombination von Anfechtungs- und (unechter) Leistungsklage (Â§ 54 Abs 1 und 4 SGG). Das LSG hat zu Recht das klagestattgebende Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Entscheidung verletzt Bundesrecht nicht.

1. Die Beklagte ist nicht schon auf Grund eines bindend gewordenen Verwaltungsaktes verpflichtet, der KlÃ¤gerin Ã¼ber den 29. Februar 2000 hinaus eine Halbwaisenrente zu zahlen.

Im Bescheid vom 16. Februar 2000 hat die Beklagte die Weiterzahlung "Ã¼ber den Einstellungsmonat hinaus" (also Ã¼ber den 31. Januar 2000 hinaus) verfÃ¼gt, zugleich aber die Bewilligung bis zum 29. Februar 2000 befristet. Mit deren Ablauf bestand daher keine Weiterzahlungspflicht auf Grund eines bindend gewordenen Verwaltungsaktes.

2. Auch materiell begrÃ¼ndet die Aufnahme des Promotionsstudiums im April 2000 keine neuen monatlichen AnsprÃ¼che auf Zahlung einer Halbwaisenrente.

GemÃ¤Ã Â§ 48 Abs 1 SGB VI haben Kinder nach dem Tode eines Elternteils "Anspruch" auf Halbwaisenrente, wenn sie noch einen Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse unterhaltspflichtig ist (Nr 1), und wenn der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat (Nr 2). Trotz ErfÃ¼llung dieser Voraussetzungen konnte die KlÃ¤gerin keine monatliche Zahlung der Halbwaisenrente wÃ¤hrend des Promotionsstudiums beanspruchen, weil sie nicht durch eine Berufsausbildung an der Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit

gehindert war.

a) Â§ 48 Abs 1 SGB VI umschreibt den Entstehenstatbestand des subjektiven Rechts auf Halbwaisenrente.

Wie in allen sozialrechtlichen (Dauer-)SchuldverhÃ¤ltnissen ist auch im Waisenrentenrecht des SGB VI zwischen dem Entstehen des subjektiven Rechts (Stamm- oder Quellrechts) und den sich daraus ergebenden EinzelansprÃ¼chen iS des Â§ 194 BGB zu unterscheiden (stellvertretend: Urteil des Senats vom 23. Juni 1994, SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 3). Die letztgenannten AnsprÃ¼che sind bestimmungsgemÃ¤Ãe "RechtsfrÃ¼chte" iS des Â§ 99 Abs 2 BGB. Das subjektive Recht auf (Halb-)Waisenrente besteht solange fort, wie aus ihm noch Einzel-(Zahlungs-)AnsprÃ¼che entstehen kÃ¶nnen. Es erlischt erst mit Erreichen der altersmÃ¤Ãigen HÃ¶chstbegrenzung, also mit Vollendung des 27. Lebensjahres (Â§ 48 Abs 4 Nr 2 SGB VI), sofern kein VerlÃ¤ngerungstatbestand iS des Â§ 48 Abs 5 SGB VI gegeben ist (Urteile des Senats vom 31. MÃ¤rz 1998, SozR 3-2600 Â§ 311 Nr 1; vom 31. August 2000, SozR 3-2600 Â§ 48 Nr 4).

b) Ob und wie lange das subjektive Recht auf Halbwaisenrente (Einzel-)ZahlungsansprÃ¼che hervorbringt, bestimmt das Gesetz in AbhÃ¤ngigkeit von Altersgrenzen unterschiedlich.

Ohne weitere Voraussetzungen entstehen monatliche ZahlungsansprÃ¼che bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Â§ 48 Abs 4 Nr 1 SGB VI), fÃ¼r die Zeit danach nur, wenn die Waise wegen eines anerkannten Grundes gehindert war, ihren Lebensunterhalt durch eine eigene ErwerbstÃ¤tigkeit zu finanzieren (sog gesetzlicher Erwerbshinderungsgrund iS des Â§ 48 Abs 4 Nr 2 SGB VI). Soweit dies nicht der Fall ist, kÃ¶nnen monatliche ZahlungsansprÃ¼che aus dem Stammrecht nicht entstehen (Urteil des Senats vom 31. August 2000, aaO).

3. FÃ¼r die Zeit des Promotionsstudiums standen der KlÃ¤gerin wegen eines fehlenden Erwerbshinderungsgrundes keine monatlichen EinzelansprÃ¼che auf Halbwaisenrente zu.

Die im Zeitpunkt der Aufnahme dieses Studiums Ã¼ber 18 Jahre alte KlÃ¤gerin konnte sich nicht auf einen Erwerbshinderungsgrund iS des Â§ 48 Abs 4 Nr 2 SGB VI berufen. In diesem Zusammenhang ist allein zu prÃ¼fen, ob sie durch eine Berufsausbildung iS des Â§ 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB VI an der AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit gehindert war. Dies haben LSG und Beklagte zutreffend verneint.

a) Die Bedeutung des Wortes "Berufsausbildung" ist weder in Â§ 48 SGB VI noch in einer anderen Vorschrift des Rentenversicherungsrechts umschrieben. Sie erschlieÃt sich allein aus dem Zweck, der mit der Zuerkennung des Rechts auf Halbwaisenrente verfolgt wird (Urteil vom 31. August 2000, SozR 3-2600 Â§ 48 Nr 4).

Die Zahlung dieser Rente soll monatlich anteilig den Ausfall eines â typisierend unterstellten â gesetzlichen Unterhaltsanspruchs gegen den Versicherten (Â§Â§

1601 ff BGB) ausgleichen, solange das Kind ua aus AusbildungsgrÃ¼nden daran gehindert ist, sich seinen Lebensunterhalt durch eigene ErwerbstÃ¤tigkeit zu finanzieren. Hiervon ist stets bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auszugehen, danach nur in den Monaten, in denen ein anerkannter Erwerbshinderungsgrund vorliegt.

Demzufolge ist nicht jede Aus-, Fort- oder Weiterbildung, die ein Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres betreibt, "Berufsausbildung" iS von Â§ 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB VI. Eine solche liegt ua nur vor, soweit im jeweiligen Monat fÃ¼r den gewÃ¤hlten Beruf notwendige (nicht nur nÃ¼tzliche, wÃ¼nschenswerte oder fÃ¶rderliche) Kenntnisse oder praktische Fertigkeiten von einer hierfÃ¼r anerkannten qualifizierten Ausbildungsinstitution oder Ausbildungsperson vermittelt werden (Urteil des Senats vom 31. August 2000, aaO, mwN).

Vor diesem Hintergrund wird der enge Zusammenhang zwischen gesetzlichem Erwerbshinderungsgrund und Zweck dieser RentengewÃ¤hrung deutlich; die Waisenrente soll den durch den Tod des Elternteils "weggefallenen" Unterhaltsanspruch ersetzen. Der Erwerbshinderungsgrund der Berufsausbildung entfÃ¤llt, wenn in der Ausbildung die notwendigen beruflichen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten vermittelt worden sind, sodass die Waise nach deren Abschluss ohne weitere Zusatz- oder ErgÃ¤nzungsausbildung den gewÃ¤hlten Beruf ausÃ¼ben kann. Eine Berufsausbildung ist daher immer dann beendet, wenn der erste auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Abschluss erreicht ist (vgl hierzu: BSG, Urteil vom 4. Februar 1999, SozR 3-4100 Â§ 42 Nr 4). In einem solchen Fall besteht grundsÃ¤tzlich auch kein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch, ohne dass hier im Einzelnen auf die gesteigerte Erwerbsobliegenheit des volljÃ¤hrigen Kindes nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung einzugehen ist (vgl dazu: BGH, Urteil vom 6. Dezember 1984, BGHZ 93, 123; Urteil vom 3. April 1985, FamRZ 1985, 1245; OLG Hamm, Urteil vom 20. April 1990, FamRZ 1990, 1385; OLG Frankfurt, Urteil vom 21. Dezember 1989, NJW 1990, 1798; OLG fÃ¼r das Land Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18. September 1996, 8 WF 61/96 (Leitsatz abgedruckt in FamRZ 1997, 311); AG Mannheim, Urteil vom 7. Februar 1989, FamRZ 1989, 1217). WÃ¤re aber zivilrechtlich kein Unterhalt von dem verstorbenen Elternteil zu leisten, besteht auch kein Anlass, einen nicht bestehenden Unterhaltsanspruch durch Zahlung einer Waisenrente zu "kompensieren".

b) Nach den Feststellungen des LSG hatte die KlÃ¤gerin das Studium der Politikwissenschaften erfolgreich mit einem berufsqualifizierenden Abschluss iS des Â§ 10 Abs 1 Hochschulrahmengesetz (HRG), nÃ¤mlich der Magister-PrÃ¼fung, beendet. Mit Abschluss des Studiums war ein bis dahin bestehender Erwerbshinderungsgrund weggefallen, denn die KlÃ¤gerin hatte einen ersten auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Berufsabschluss erreicht.

c) Die Aufnahme des Promotionsstudiums im April 2000 bildete keinen neuen Erwerbshinderungsgrund, der zum 1. Mai 2000 einen monatlichen Anspruch auf Halbwaisenrente fÃ¼r die Dauer dieses Studiums hÃ¤tte begrÃ¼nden kÃ¶nnen.

Dies folgt schon daraus, dass die KlÃ¤gerin â wie ausgefÃ¼hrt â auf Grund des

zuvor erfolgreich beendeten Studiums einen auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Berufsabschluss hatte. Im Ãbrigen konnte das Promotionsstudium als potenzieller Erwerbshinderungsgrund auch deshalb keinen Rentenanspruch begrÃ¼nden, weil dieses Studium in der Regel keine Berufsausbildung iS des Â§ 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB VI ist.

Ausbildungscharakter kommt der Promotion nur zu, wenn sie an Stelle eines anderen Abschlusses die erste AbschlussprÃ¼fung eines Hochschulstudiums darstellt; denn ein Studium ohne Abschluss ist gewÃ¶hnlich keine Berufsausbildung (Urteil des 4. Senats vom 15. MÃ¤rz 1988, SozR 2200 Â§ 1259 Nr 100; Urteil des 10. Senats vom 22. November 1994, 10 RKg 11/94, unter Hinweis auf das Urteil des 9b Senats vom 18. MÃ¤rz 1987, SozR 2200 Â§ 583 Nr 6). Die KlÃ¤gerin hat den Studiengang der Politikwissenschaften mit der Magister-PrÃ¼fung, nicht aber mit einer Promotion abgeschlossen (diese strebt sie erst mittels des im April 2000 aufgenommenen Studiums an).

Selbst wenn im Ãbrigen mit der Promotion der Beruf eines Hochschullehrers angestrebt werden sollte, so wÃ¼rde dies keinen Anspruch auf Halbwaisenrente begrÃ¼nden. FÃ¼r diesen Beruf sind zwar auÃer einem abgeschlossenen Hochschulstudium ua die Promotion und nachfolgend die Habilitation regelmÃ¤Ãig Einstellungsvoraussetzungen (Â§ 44 Abs 1 Nr 3 und 4 sowie Abs 2 HRG); dies rechtfertigt aber noch nicht, die Promotionszeit bzw das Promotionsstudium als Zeit der Berufsausbildung zu bewerten. Nicht jede Zugangsvoraussetzung zu einem Beruf ist notwendigerweise eine Berufsausbildung (Urteil des 10. Senats vom 27. September 1994, SozR 3-5870 Â§ 2 Nr 28).

4. Die Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 9. Juni 1999, VI R 92/98, BFHE 189, 103) zur Auslegung des Begriffs "Berufsausbildung" im Rahmen des EStG rechtfertigt es nicht, die vorstehend aufgezeigte Rechtsprechung des BSG zur Auslegung des entsprechenden Begriffs im Waisenrentenrecht des SGB VI aufzugeben.

Die Entscheidung des BFH ist zu dem 1996 eingefÃ¼hrten und als Abschlag auf die SteuervergÃ¼tung gezahlten Kindergeld ergangen. Wie der BFH (aaO) ausgefÃ¼hrt hat, ist durch die Verweisung in Â§ 63 Abs 1 Satz 2 EStG auf Â§ 32 Abs 4 EStG der steuerrechtliche Begriff der Berufsausbildung auch im Kindergeldrecht (gemeint des EStG) anzuwenden und eine einheitliche steuerrechtliche Auslegung geboten. Auf die Rechtsprechung der Sozialgerichte zum BKGG kÃ¶nne nur eingeschrÃ¤nkt zurÃ¼ckgegriffen werden. Denn das Kindergeld (der Â§Â§ 62 ff EStG) ebenso wie der Kinderfreibetrag dienten in erster Linie der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums des Kindes bei den Eltern (Â§ 31 Satz 1 EStG, Familienleistungsausgleich). Deshalb sei mit Blick auf die sÃ¤chlichen Belastungen des Steuerpflichtigen das Promotionsstudium eines Kindes als Berufsausbildung im steuerrechtlichen Sinn zu werten.

Der BFH hat somit unter Hinweis auf eine geÃ¤nderte Rechtslage eine Abgrenzung zur frÃ¼heren Rechtsprechung des BSG zum sozialrechtlichen Kindergeld im Bereich des BKGG vorgenommen. Mit einer Auslegung des Begriffs "Berufsausbildung" in anderen Gebieten des Sozialrechts, hier des

Waisenrentenrechts des SGB VI, hat er sich nicht befasst. Infolgedessen besteht schon deshalb kein Anlass, jene Rechtsprechung zur Auslegung unverÃ¤ndert fortbestehender sozialrechtlicher Vorschriften des SGB VI heranzuziehen. DarÃ¼ber hinaus steht die Verschiedenartigkeit der Rechts- und Regelungsbereiche einer Ãbertragung der Rechtsprechung im Einkommensteuerrecht auf das Recht der Waisenrente iS des SGB VI entgegen.

Die Waisenrente des Â§ 48 Abs 1 iVm Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB VI ist eine von der Solidargemeinschaft der Versicherten aufzubringende Unterhaltsersatzleistung. Dagegen ist das steuerrechtliche Kindergeld eine SteuervergÃ¼tung (Abschlag auf die Steuererstattung) bzw Negativsteuer; es dient dem Zweck, das Existenzminimum des Kindes zu sichern. Normadressat im Waisenrentenrecht ist die Waise, dagegen im Einkommensteuerrecht nicht die Waise, sondern derjenige Steuerpflichtige (in der Regel ein Elternteil), dessen steuerliche LeistungsfÃ¤higkeit durch die Ausbildung des Kindes gemindert wird.

Die aufgezeigten Aspekte stehen der Ãbernahme der zitierten Rechtsprechung des BFH im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung entgegen. Deshalb hat der erkennende Senat bereits im Urteil vom 31. August 2000 (SozR 3-2600 Â§ 48 Nr 4) darauf hingewiesen, dass jene Rechtsprechung des BFH fÃ¼r die Auslegung des Begriffs der Berufsausbildung iS des Â§ 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB VI nicht einschlÃ¤gig ist. Hieran wird festgehalten.

5. SchlieÃlich dringt die KlÃ¤gerin nicht mit ihrem Einwand durch, der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz (Art 3 Abs 1 GG) gebiete es, den Begriff "Berufsausbildung" iS des Waisenrentenrechts des SGB VI und des Einkommensteuerrechts einheitlich auszulegen.

Die KlÃ¤gerin ist sinngemÃ¤Ã der Auffassung, eine Waise â die keinen Anspruch auf sozialrechtliches Kindergeld nach dem BKGG hat und fÃ¼r die niemand kindergeldberechtigt nach dem EStG ist â werde ua gegenÃ¼ber den Kindern ungerechtfertigt benachteiligt, deren unterhaltsverpflichtete Eltern (genauer: Elternteil) fÃ¼r die Dauer des Promotionsstudiums das "steuerrechtliche Kindergeld" beziehen; deren Eltern nÃ¤mlich leiteten den "Kindergeldvorteil" an ihr Kind weiter, sodass dieses mittelbar begÃ¼nstigt werde.

Es sind schon keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass die KlÃ¤gerin zu dem von ihr angesprochenen benachteiligten Personenkreis gehÃ¶rt. Da sie eine Halbwaisenrente bezogen hat und weiterhin eine solche Rente begehrt, ist davon auszugehen, dass der lebende Elternteil unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BFH grundsÃ¤tzlich kindergeldberechtigt iS des EStG ist. Ein steuerrechtlicher Nachteil kÃ¶nnte danach fÃ¼r diesen Elternteil nicht eintreten, sodass â zu unterstellende â Aufwendungen in HÃ¶he des Existenzminimums der KlÃ¤gerin von der Besteuerung ausgenommen wÃ¤ren; insoweit wÃ¼rde die LeistungsfÃ¤higkeit der kindergeldberechtigten Person auch wÃ¤hrend des Promotionsstudiums der KlÃ¤gerin steuerrechtlich "gefÃ¶rdert". Die von ihr behauptete Ungleichbehandlung ist zumindest fÃ¼r die Personengruppe, zu der sie zÃ¤hlt, von vornherein nicht erkennbar. Damit kann der Senat offen lassen, ob in

der von der KlÃ¤gerin angesprochenen Fallkonstellation eine verfassungswidrige Lage (vgl hierzu: BVerfGE 82, 60, 84 f) bestehen kÃ¶nnte.

6. Nach alledem war die Revision der KlÃ¤gerin als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen (Â§ 170 Abs 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 29.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024